

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerik und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/2027 –**

Verhandlungsstand über ein Fakultativprotokoll zum VN-Sozialpakt

Vorbemerkung der Fragesteller

Bereits die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 nimmt in den Artikeln 23 bis 27 auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (wsk-Rechte) Bezug. 1966 schufen die Vereinten Nationen mit dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (VN-Sozialpakt) das universelle Menschenrechtsinstrument für wsk-Rechte, dem bis heute 153 Paktstaaten angehören.

Die Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte 1993 hat erklärt, dass wsk-Rechte untrennbarer und gleichrangiger Teil der allgemeinen Menschenrechte sind und in einem unauflöselichen Zusammenhang mit den bürgerlichen und politischen Rechten stehen. Das Prinzip der Unteilbarkeit ist heute ein von allen Staaten anerkannter Grundsatz.

Seit Beginn der 90er-Jahre wird zur Stärkung der wsk-Rechte über die Einrichtung eines Individualbeschwerdeverfahrens verhandelt, das durch ein Zusatzprotokoll zum VN-Sozialpakt eingerichtet werden soll.

Bereits 1993 stellte der VN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (VN-Sozialpaktausschuss) auf seiner 7. Tagung die Notwendigkeit eines Fakultativprotokolls fest und legte der Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte 1993 eine entsprechende Empfehlung vor. Auf der 15. Tagung des VN-Sozialpaktausschusses 1997 stellte dieser einen eigenen Entwurf zu einem Fakultativprotokoll vor, der den Paktstaaten mit der Bitte um Stellungnahme übersandt wurde.

Die Notwendigkeit eines Individualbeschwerdeverfahrens begründet der VN-Sozialpaktausschuss mit der erforderlichen Gleichstellung von wsk-Rechten mit bürgerlichen und politischen Rechten sowie damit, dass die einzelfallbezogene Spruchpraxis die inhaltliche Konkretisierung der wsk-Rechte und damit das allgemeine Verständnis über den VN-Sozialpakt befördern werde.

Darüber hinaus hat die Rechtsprechung in den nationalen Rechtsordnungen, wie z. B. in Südafrika und Indien, gezeigt, dass die Einklagbarkeit von wsk-Rechten die Rechtsposition der betroffenen Personen wesentlich gestärkt und die nationalen Prozesse zur Verwirklichung der sozialen Menschenrechte anstößt bezie-

hungsweise konstruktiv unterstützt. Diese Funktion hätte auch ein Beschwerdeverfahren auf der internationalen Ebene.

Die VN-Menschenrechtskommission (MRK) setzte auf ihrer 59. Tagung 2002 eine Arbeitsgruppe (VN-Arbeitsgruppe) ein, die die Frage nach einem Fakultativprotokoll zum VN-Sozialpakt untersuchen und offene Fragen klären sollte. Deren Mandat wurde auf der 60. Tagung der MRK bis 2006 verlängert und endet nach der pauschalen Mandatsverlängerung durch die MRK nunmehr im Jahr 2007. Im Anschluss an die mehrjährige Vertiefung und hinreichende Klärung offener Fragen hat sich die große Mehrheit der Staaten auf der letzten Sitzung der VN-Arbeitsgruppe im Januar 2006 dafür ausgesprochen, mit den Entwurfsarbeiten zu einem Zusatzprotokoll zu beginnen.

Die Bundesregierung hat seit 1998 den Diskussionsprozess um das Zusatzprotokoll zum VN-Sozialpakt konstruktiv begleitet. 1998 äußerte sie sich positiv zu dem Ansatz eines Individualbeschwerdeverfahrens, weil es grundsätzlich dazu geeignet sei, Rechtsstellung und Rechtsbewusstsein der Betroffenen zu stärken. Auch im Aktionsprogramm 2015 zur Armutsbekämpfung aus dem Jahr 2002 erklärte die Bundesregierung, dass eine Klärung offener Fragen „im Hinblick auf einen funktionierenden Beschwerdemechanismus zügig vorangetrieben werden“ soll.

1. Ist die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, dass die Einrichtung eines Individualbeschwerdeverfahrens zum VN-Sozialpakt durch ein Fakultativprotokoll die Durchsetzung der wsk-Rechte stärken und verbessern könnte?

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, dass die Verfügbarkeit von Individualbeschwerdemöglichkeiten grundsätzlich dazu geeignet ist, Rechtsstellung und Rechtsbewusstsein der Betroffenen zu stärken und die Bereitschaft der Vertragsstaaten zur Implementierung ihrer Verpflichtungen zu fördern.

2. Wann und in welcher Form wird sich nach Kenntnis der Bundesregierung der neue Menschenrechtsrat der VN mit den bisherigen Ergebnissen aus der VN-Arbeitsgruppe zu einem Fakultativprotokoll befassen?

Der VN-Menschenrechtsrat hat während seiner ersten Sitzung das Mandat der Arbeitsgruppe zu einem Zusatzprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte um zwei Jahre verlängert (Resolution A/HRC/L.4 vom 29. Juni 2006) und die Arbeitsgruppe beauftragt, ein Zusatzprotokoll zu erarbeiten. Hierzu wurde der Vorsitz der Arbeitsgruppe ermächtigt, einen ersten Entwurf eines Zusatzprotokolls zu erstellen, der die in der Arbeitsgruppe bislang vertretenen Positionen berücksichtigt.

3. Über welche konkreten Schritte wird der VN-Menschenrechtsrat nach Kenntnis der Bundesregierung hinsichtlich der Erarbeitung eines Fakultativprotokolls zu entscheiden haben?

Der VN-Menschenrechtsrat hat die zuständige Arbeitsgruppe mit Resolution A/HRC/L.4 vom 29. Juni 2006 beauftragt, ein Zusatzprotokoll zu erarbeiten.

4. Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag, das Mandat der bestehenden VN-Arbeitsgruppe dahingehend zu erweitern, dass sie damit beauftragt wird, ein Zusatzprotokoll für ein Individualbeschwerdeverfahren zu entwerfen?

Ja.

- a) Wenn ja, wie setzt sie sich dafür konkret ein?

Die Bundesregierung hat sich an den entsprechenden Beratungen des VN-Menschenrechtsrates beteiligt und trägt – gemeinsam mit allen EU-Partnern – die Resolution des Menschenrechtsrates zur Mandatsverlängerung der Arbeitsgruppe (A/HRC/L.4 vom 29. Juni 2006) mit.

- b) Wenn nein, welches sind nach Haltung der Bundesregierung die offenen Fragen, die vor der Erarbeitung eines Textentwurfs geklärt werden müssen, und wie treibt die Bundesregierung eine solche Klärung voran?

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 4a.

